

## **FAQ Förderbaustein: „Digitale Barrierefreiheit“** **Infoveranstaltung am 03. Februar 2022 (10:00 – 11:00 Uhr)**

**Sind Tourismusorganisationen, die vollständig einer Landkreisbehörde angehören, antragsberechtigt?**

Unter antragsberechtigte Destinationen fallen auch Landkreise bzw. Tourismusorganisationen, die integraler Teil eines Landkreises sind.

**Sind nur Tourismusorganisationen antragsberechtigt oder tourismusintensivere Orte wie z.B. Bad Tölz?**

Es sind nur die landkreisweiten Tourismusorganisationen antragsberechtigt, keine angeschlossenen Tourismusorte.

**Da die Schritte bei jeder DMO relativ ähnlich sind: gibt es die Möglichkeit eines „Rahmenvertrags“ über den TOM?**

Einen Rahmenvertrag kann der TOM e.V. nicht machen. Letztendlich ist jedes Projekt eigenständig gelagert und es gibt bestehende Dienstleister, bestehende Webportale die ergänzt oder umgestaltet werden müssten.

**Gibt es ein Symbol, das für „barrierefrei“ steht, sowie allgemein bekannt und anerkannt ist?**

Meistens steht das Wort barrierefrei dort. Es kann aber auch das Rollstuhlsymbol verwendet werden, wobei sich dadurch nicht alle Zielgruppen angesprochen fühlen (z.B. werden bei Führungen die Symbole verwendet, die auf die jeweiligen Behinderungen hinweisen). Für jede Behinderungsart gibt es ein eignes Symbol. Aus diesen Gründen wird empfohlen im Rahmen einer Homepage das Wort „barrierefrei“ zu verwenden.

Zusätzlich Kennzeichnungssystem [„Reisen für Alle“](#) in Bayern im „Offline-Bereich“ (z.B. Beherbergungsbetrieb). Weitere Informationen finden Sie [hier](#).

**Kann ein „Fotoshooting“ zur Barrierefreiheit auch gefördert werden?**

Die Erstellung von barrierefreiem Content (z.B. Videodreh über barrierefreies Angebot in einer Region) kann gefördert werden. Der Inhalt muss aber für möglichst viele Zielgruppen aufbereitet werden (z.B. Untertitel, Gebärdensprache) und in digitalen Kontext gesetzt werden. Reine Marketingfotos werden nicht gefördert.

**Ist es möglich Verlängerungen für die Umsetzung zu beantragen, wenn man mit der Status Quo-Analyse weit fortgeschritten ist - auch die Umsetzung bereits beauftragt ist - die Homepage aber erst zu einem späteren Zeitpunkt online sein wird? In welchem Ausmaß ist eine Verlängerung möglich?**

Grundsätzlich sollen die Verlängerungen während des Durchführungszeitraums gestellt werden. Eine Verschiebung ist aber mit Begründung möglich und ist natürlich auch abhängig vom Zeitraum, sollte jedoch nicht der Regelfall sein (Probleme in der Abwicklung). Im Augenblick liegt die Problematik aber bei der Verfügbarkeit der Haushaltsmittel, die aktuell auf das Jahr 2022 begrenzt ist, wodurch die Antragssteller

**Wann darf mit der Durchführung von Maßnahmen begonnen werden (vorzeitiger Maßnahmenbeginn)?**

Nachdem der Antrag abgesendet wurde (an [sabine.wilke@reg-ob.bayern.de](mailto:sabine.wilke@reg-ob.bayern.de)), haben Sie die Genehmigung, dass sie Aufträge vergeben dürfen. Sie erhalten danach zusätzlich ein Eingangsschreiben mit den für Sie relevanten AnBest-P bzw. AnBest-K und mit Datum des Eingangs. Es muss jedoch für die Auftragsvergabe keine Bewilligung abgewartet werden.

**Zum Vorgehen beim Vergabeprozess**

Viele arbeiten bereits mit bestehenden Webagenturen. Wenn ein neues Projekt konzipiert wird, ist jedoch eine neue Vergabe notwendig. Dabei muss zwischen zwei verschiedenen Wertgrenzen differenziert werden. Bis 5000€ ist ein Direktauftrag möglich. Ab 5001€ müssen mindestens drei Aufträge eingeholt werden. Im Ausnahmefall gibt es einen Ausnahmetatbestand, wobei auch beim Überschreiten der Wertgrenze von 5001€ nur ein Angebot eingeholt werden kann, z.B. bei einer bestehenden Agentur können Kosten eingespart werden (keine Einarbeitung in die Datenbank notwendig, wodurch viel Kapital eingespart werden kann). Im Normalfall muss jedoch quantifiziert werden, warum im jeweiligen Fall nur ein Unternehmen in Frage kommt.